

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landw. Schulwesen, Jagd und Fischerei
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck
Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at

Innsbruck, am 22.03.2016

**Begutachtungsverfahren zur VII. Durchführungsverordnung (Verjüngungs-
dynamik – VO) nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004**

GZ: LWSJF-LR-2071/329-2016

Referent: RA Dr. Klemens Stefan Zelger LL.M

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes der VII. Durchführungsverordnung (Verjüngungsdynamik – VO) der Landesregierung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Die einzelnen Schritte zur Ermittlung der Erhebungsergebnisse können mangels fachlicher Kompetenz nicht beurteilt werden.
2. Die Erhebungsergebnisse sollen insgesamt den Zustand der Verjüngung darstellen und letztlich eine wesentliche, verbindliche Grundlage für den Abschussplan darstellen, ebenso wie für weitergehende, von der Behörde bescheidmässig angeordnete Wildstandreduktionen.
3. Gemäß § 4 Abs 2 haben die Erhebungsorgane bei gleichzeitiger Bekanntgabe ihrer Kontaktdaten mindestens vier Wochen im Voraus den Beginn der Erhebungen, gegliedert nach Jagdgebieten, unter Angabe von Ort (Treffpunkt) und

Zeit (Beginn) durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel und – soweit vorhanden – auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde kund zu machen. Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigter hätten daher die Verpflichtung, sich in regelmäßigen Abständen auf der Internetseite der Gemeinde oder an der Amtstafel kundig zu machen.

Sämtliche Personen (Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigter) sind mit Namen, Anschrift und Kontaktdaten bekannt. Bei Jagdpächtern, die keinen Wohnsitz in Österreich haben, ist entsprechend den Bestimmungen des Zustellgesetzes ein Zustellbevollmächtigter namhaft zu machen. Es stellt daher keine zumutbare Erschwernis dar, wenn gefordert wird, dass Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte schriftlich zu verständigen sind. In zahlreichen Gemeinden Tirols gibt es nur einen Jagdausübungsberechtigten, nur in wenigen Gemeinden mehrere. Es ist daher zumutbar, die Beteiligten zu verständigen.

4. Der vorgesehene § 3 Abs 3 normiert, dass die Erhebung zu Beginn der Vegetationsperiode auf schneefreier Fläche zu erfolgen hat. Gem. § 46 Abs 1 TJG i.d.g.F. enden die zulässigen Fütterungsperioden am 15. Mai eines jeden Jahres. Es kann daher vorkommen, dass noch während der gesetzlich erlaubten Fütterungszeit Erhebungen durchgeführt werden und somit zu einer Beunruhigung des Wildes und damit zur Gefahr eines Schadens führen. Es erscheint daher sinnvoll, den frühesten Erhebungsbeginn mit 20. Mai festzulegen und Wildruheflächen gem. § 45 TJG jedenfalls auszunehmen. Auch hier wird auf die Gefahr des Schadenseintrittes verwiesen.
5.
 - a) Es fällt auf, dass vor Verbiss oder Verfegen geschützte Pflanzen nicht in die Erhebungsergebnisse einfließen sollen. Solcher Art geschützte Pflanzen sind Teil der Verjüngung und wachsen ins Dickungsalter vor. Eine Begründung, warum wilddicht eingezäunte Flächen sowie vor Wildeinwirkung geschützte Bäume von der Befundung ausgenommen sein sollen, fehlt. Es wird daher angeregt, § 7 Abs 2 dahingehend abzuändern, dass auch wilddicht eingezäunte Flächen sowie vor Wildeinwirkung geschützte Bäume in die Befundung aufgenommen werden.
 - b) Umgekehrt werden Flächen, auf welchen Waldweide stattfindet, in die Befundung aufgenommen. Speziell in den Wuchsphasen Anwuchs und Verjüngung in der Krautschicht wird Weidevieh eine wesentlich höhere Rolle beim Verjüngungshemmnis bilden als Wild. Auf Flächen, auf welchen Waldweide stattfindet, werden daher immer die Handlungsebenen 2 und 3 vorliegen, obwohl Weidevieh der überwiegende Verursacher für den Pflanzenausfall darstellt. Es fehlen jedwede Regelungen dazu, wie die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Prüfung der Angemessenheit des Abschussplans oder der Festsetzung eines Abschussplans oder sonstigen Maßnahmen (§ 52 TJG) Waldweide zu berücksichtigen hat. Es wird daher angeregt, konkrete Regelungen dazu zu treffen, wenn Handlungsebenen 2 oder 3 festgestellt werden und auf den Flächen Waldweide stattfindet.
6. Als **verfassungsrechtlich bedenklich** erscheint der Tiroler Rechtsanwaltskammer, dass weder Grundeigentümer noch Jagdausübungsberechtigter einen nach den Grundsätzen des AVG zu gestaltenden Einfluss auf das Erhebungsergebnis haben. Es ist lediglich vorgesehen (§ 13), dass die teilnehmenden Per-

sonen schriftlich begründete Bedenken bei der zuständigen Bezirksforstinspektion einbringen können. Erstattet die Bezirksforstinspektion eine Gegenäußerung, wird diese in der Regel die Daten des Erhebungsblattes bestätigen. Nach Durchführung der weiteren Berechnungen, werden die Handlungsebenen ermittelt und bilden für die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine verbindliche Grundlage für die Abschussplanung. Weder Grundeigentümer noch Jagdausübungsberechtigte haben die Möglichkeit, gegen die Gegenäußerung der Bezirksforstinspektion vorzugehen. Es muss daher angeregt werden, ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gestaltetes Verfahren zu implementieren.

7. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frist für die Einbringung von schriftlich begründeten Bedenken gegen das Erhebungsergebnis zu kurz bemessen. Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte sind in der Regel fachlich nicht dazu ausgebildet, solche schriftlich begründeten Bedenken zu formulieren und einzubringen. In aller Regel werden sie sich forstfachlich ausgebildeter Personen bedienen müssen, die die Flächen begehen müssen, um die Erhebungsergebnisse zu überprüfen. Dazu wird es erforderlich sein, zunächst eine geeignete Person zu finden, mit dieser einen Termin zu vereinbaren, um anschließend die begründeten Bedenken zu formulieren und der Bezirksforstinspektion zu übermitteln. Da auch der Bezirksforstinspektion vier Wochen Zeit für die Gegenäußerung eingeräumt wird, wird angeregt, die in § 13 Abs 2 vorgeschlagene Frist von zwei Wochen auf vier Wochen zu verlängern.
8. Weder im Verordnungstext noch im Erhebungsblatt sind Bezugsgrößen definiert, die auf die Anzahl der vorhandenen Pflanzen schließen lassen. Es muss angenommen werden, dass sich die in § 9 Abs 3 und 4 sowie in § 10 Abs 2 genannten Prozentsätze auf die Anzahl der vorhandenen Pflanzen beziehen. Da Bezugsgrößen fehlen, kann es vorkommen, dass im Jungwuchs (§ 9 Abs 4) die Einwirkungsstufen 2 oder 3 vorliegen, obwohl genügend unbeeinträchtigte Pflanzen in der jeweiligen Entwicklungsstufe vorhanden sind, die eine ausreichende Verjüngung gewährleisten.
9. Aus den erläuternden Bemerkungen ergibt sich (Seite 2, oben), dass die erstmalige Erhebung bereits im Mai des Jahres 2016 erfolgen soll. Gleichzeitig ist aber zu lesen: *„Die Komplexität der Verordnungsinhalte macht es erforderlich, für die Erhebungsorgane ein Handbuch zur Verfügung zu stellen. Dieses soll bis Ende 2016 von der Landesforstdirektion erarbeitet werden.“*

Daraus ist abzuleiten, dass im Mai 2016 von Personen Erhebungen durchgeführt werden, die weder speziell für dieses komplexe Thema geschult wurden noch ein Handbuch zur Verfügung haben. Es ist daher mit falschen oder verfälschten Erhebungsergebnissen zu rechnen. Es wird auch vorkommen, dass beispielsweise in benachbarten Gemeinden unterschiedliche Erhebungsmethoden angewandt werden, weil die Erhebungsorgane ohne einheitliche Vorgaben den Verordnungsinhalt unterschiedlich interpretieren.

Die Erhebungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfebenen bilden aber Grundlage für die Abschussplanung für das Jagdjahr 2017/2018 und die Folgejahre oder bereits für Maßnahmen nach § 52 TJG im Jagdjahr 2016/2017!

Es wird daher angeregt, die Verordnung mit 01.03.2017 in Kraft treten zu lassen, damit die Landesforstdirektion das Handbuch fertig stellen und die Erhebungsorgane einheitlich schulen und unterweisen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Die Vizepräsidentin:


Dr. Birgit Streif